

## **Erläuterungen zum Entscheidungsverfahren für die Modellauswahl:**

Mit Errichtung der Pastoralräume ist automatisch Pfarrverband 1 eingerichtet.

Um zu einer Entscheidung für den Pfarrverband 2 (Kirchorte) zu kommen, ist folgendes Verfahren anzuwenden.

1. Der Leiter des Pastoralraums beruft die Pfarrverbandskonferenz ordnungsgemäß ein. Ein Tagesordnungspunkt ist die Beratung und Entscheidung über die Einführung des Pfarrverbands 2 im Pastoralraum. Im Vorfeld soll in den Pfarrgemeinderats- und Kirchenverwaltungssitzungen über die Konsequenzen dieser Entscheidung informiert werden.
2. Diese Pfarrverbandskonferenz muss mindestens 4 Monate vor der nächsten regulären Pfarrgemeinderatswahl stattfinden.
3. Diese Pfarrverbandskonferenz entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Einführung von Pfarrverband 2. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Generalvikar. Jeder im Pastoralraum tätige Pfarrer bzw. Pfarradministrator kann die Einführung durch Veto verhindern.
4. Wird die Einführung von Pfarrverband 2 abgelehnt, ist frühestens im Zusammenhang mit der nächsten Pfarrgemeinderatswahl eine erneute Entscheidung möglich.
5. Eine Rückkehr zum Pfarrverband 1 ist in der Regel nicht vorgesehen.
6. Wenn ein Pastoralraum nur aus einer Pfarrei besteht, haben Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung(en) gemeinsam die Aufgaben der Pfarrverbandskonferenz für diese Entscheidung wahrzunehmen.

### **Weitere wichtige Hinweise:**

1. Eine Abstimmung über den Verbleib im Modell „Pfarrverband 1“ bzw. die Einführung des Modells „Pfarrverbands 2“ im Rahmen der Pfarrverbandskonferenz (PVK) ist in jedem Fall notwendig. Sie sollte bis spätestens 24. Oktober 2017 erfolgen.
2. Der Pfarrverbandskonferenz gehören an: die Mitglieder des Pastoralteams, die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden und jeweils eine weitere Vertretung aus jedem Pfarrgemeinderat, sowie eine Vertretung aus jeder Pfarrkirchenverwaltung. Bei der Abstimmung sollte möglichst jede Pfarrgemeinde mit mindestens einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sein.
3. Die VertreterInnen aus den Pfarreien werden gebeten, im Vorfeld der PVK ein Votum ihrer Gremien einzuholen.
4. Vor der entscheidenden Sitzung muss die Position jedes im Pastoralteam tätigen Pfarrers bzw. Pfarradministrators dem Leiter offengelegt werden. Im Falle einer Verhinderung eines Pfarrers bzw. Pfarradministrators, muss dessen Präferenz zur Sitzung schriftlich vorliegen.
5. Im Rahmen des TOPs „Information und Austausch“ der jeweiligen PVK sollen die weiteren Positionen der Stimmberechtigten klar geäußert werden. Auch bei Veto eines Pfarrers bzw. Pfarradministrators wird die Abstimmung durchgeführt und die Mehrheitsverhältnisse dokumentiert.
6. Beschlussfähig ist das Gremium, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten PVK-Mitglieder anwesend sind. Dies wird zu Beginn der Sitzung überprüft.
7. Die Abstimmung kann per Akklamation erfolgen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung eingefordert werden.